

Abstimmung vom 15.3.1931

Wider das «chronische Wahlfieber»: Amtsdauer für National- und Bundes- räte wird verlängert

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Revision
der Art. 76, 96, Abs. 1 und 105, Abs. 2, der Bun-
desverfassung (Amtsdauer des Nationalrates, des
Bundesrates und des Bundeskanzlers)**

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Wider das «chronische Wahlfieber»: Amtsdauer für National- und Bundesräte wird verlängert. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 168–170.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Amtsdauer des Nationalrates gab schon bei den Beratungen zur Bundesverfassung von 1848 (vgl. Vorlage 1) zu Diskussionen Anlass: James Fazy, der Gesandte des Kantons Genf an der Tagsatzung von 1847/48 und spätere National- und Ständerat der Radikalen, schlug damals nach dem Vorbild des amerikanischen Repräsentantenhauses eine Amtsdauer von zwei Jahren vor, während der Vertreter des Aargaus vier Jahre beantragte. Man einigte sich schliesslich auf den Kompromiss einer dreijährigen Legislaturperiode.

Achtzig Jahre später steht die Amtsdauer der Bundesbehörden erneut zur Debatte, als der Glarner Nationalrat Rudolf Tschudi, Demokrat und Mitglied der Sozialpolitischen Fraktion, 1928 eine Motion einreicht, die die Verlängerung der Legislaturdauer des Nationalrats, des Bundesrates und des Bundeskanzlers von drei auf vier Jahre verlangt. Die Motion wird im Frühjahr 1930 sowohl vom National- als auch vom Ständerat für erheblich erklärt und an den Bundesrat überwiesen. In beiden Räten betonen die siegreichen Befürworter vor allem, die dreijährige Amtsdauer reiche einem Parlamentarier nicht aus, «um mit der Arbeitsweise des Parlaments vertraut zu werden, sich in die Aufgaben einzuleben und seine Fähigkeiten in Erscheinung treten zu lassen, bevor er sich einer Wiederwahl unterziehen muss» (BBI 1930 II 224).

Der Bundesrat teilt diese Meinung und legt dem Parlament nur wenige Monate später, im September 1930, seinen Entwurf für eine entsprechende Verfassungsänderung vor (BBI 1930 II 224–226). Noch vor Jahresende stimmen National- und Ständerat seinem Vorschlag ohne Änderung zu (BBI 1930 II 954).

GEGENSTAND

Zur Abstimmung steht sodann eine Vorlage, die die Abänderung mehrerer Verfassungsartikel anregt mit dem einzigen Ziel, die Amtsdauer von Nationalrat, Bundesrat und Bundeskanzler von drei auf vier Jahre zu verlängern. Revidiert werden sollen die Art. 76, 96 und 105 BV, und sie sollen neu lauten: Art. 76 «Der Nationalrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt; Art. 96, Abs. 1 «Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden; Art. 105 Abs. 2 «Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt» (BBI 1930 II 954). Stimmen Volk und Stände dem Vorschlag zu, soll die vierjährige Legislaturperiode bereits anlässlich der Erneuerungswahlen vom Herbst 1931 gelten.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Verlängerung der Amtsdauer um ein Jahr ist umstritten: Von den grossen Parteien setzen sich nur die Katholisch-Konservativen und die BGB ausdrücklich für die Vorlage ein. Die Freisinnigen dagegen können

sich nicht auf eine klare Position einigen und beschliessen Stimmfreigabe – wobei sich die Neue Zürcher Zeitung, das «Hauptblatt des politischen Liberalismus» (Moser-Léchoy 2006) und wichtige Sprachrohr des Freisinns, auf die Seite der Befürworter schlägt und für die vierjährige Legislaturperiode Stimmung macht.

Gegen die Verfassungsänderung sind die Sozialdemokraten, die darin einen eigentlichen «Angriff auf die Volksrechte» (TA vom 13.3.1931) sehen: Der Souverän werde, wenn er den Nationalrat nur noch alle vier Jahre neu wählen könne, als Gesetzgeber gleichsam «entthront», argumentieren sie. Zudem werfen sie den Befürwortern vor, mit der Verlängerung der Amtsdauer nur der «Sesselkleberei» Vorschub zu leisten und «die Volkskontrolle etwas auflockern [zu wollen], um sich dann ungestörter im Besitze des Mandats zu fühlen» (ebd.). Auf der Seite der Gegner findet sich auch der angesehene Zürcher Staatsrechtler Fritz Fleiner. Er kritisiert, die Verlängerung der Legislaturperiode auf vier Jahre sei deshalb «ein ganz besonders schwerer Fehler», weil bei dieser langen Frist «die Aussichten für die nachrückenden jungen Aktivbürger, auf denen die Zukunft beruht, sich vermindern» (Fleiner 1934: 313). Zudem lassen die Gegner das Argument der Befürworter nicht gelten, wonach auch das benachbarte Ausland längere Legislaturperioden kenne – der Vergleich sei nicht zulässig, meinen sie, denn immerhin bestehe in diesen Ländern, anders als in der Schweiz, die Möglichkeit, das Parlament jederzeit aufzulösen.

Als Begründung für die Verlängerung auf vier Jahre führen die Befürworter auf der Gegenseite die «Krisis des Parlamentarismus in der schwierigen gegenwärtigen Zeit» ins Feld (Kölz 2004: 759, vgl. auch Vorlage 113). Wie der Bundesrat in seiner Botschaft argumentieren auch sie vor allem damit, die dreijährige Amtsdauer sei nicht gut, weil neu gewählte Mitglieder in so kurzer Zeit wenig bewirken könnten: Im ersten Amtsjahr müssten sie sich einarbeiten und im dritten Jahr bereits wieder an ihre Wiederwahl denken. Darunter leide die Funktionsfähigkeit des Parlaments. Es sei ein Vorteil, wenn der Nationalrat gewisse länger dauernde Geschäfte in der gleichen Zusammensetzung behandeln könne und die Verhandlungen nicht vom Wahlfieber beherrscht würden, das allzu oft die politische Atmosphäre trübe. Das Argument der Gegner, das Volk werde als Gesetzgeber entmachtet, entkräften sie mit dem Hinweis darauf, dass die Bürger mit dem Referendum und der Initiative weiterhin wichtige Gesetzgebungs- und Kontrollinstrumente in der Hand hielten und ihren Willen ausdrücken könnten. Zudem weisen die Befürworter darauf hin, dass zahlreiche grosse Kantone die vierjährige Amtsdauer kennen und damit gut gefahren seien.

ERGEBNIS

Die Mehrheit von Volk und Ständen folgt diesen Argumenten: Bei einer Beteiligung von 53,5% befürworteten 53,7% der Stimmenden und 18 Kan-

tone die Verlängerung der Amtsdauer von drei auf vier Jahre. Mehrheitlich gegen die Vorlage sprechen sich nur die Kantone Bern, Baselland, Aargau, Zürich, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Glarus aus. Obwohl sich die Kantone der lateinischen Schweiz geschlossen für die Verfassungsrevision aussprechen, sind keine regionalen oder konfessionellen Besonderheiten auszumachen: In der Westschweiz stimmt das protestantische Genf (59,0% Ja) der Vorlage ebenso zu wie das katholische Uri (68,0%) in der deutschen Urschweiz. Auffallend sind einzig die teilweise beträchtlichen Unterschiede bei den kantonalen Zustimmungsraten: Während etwa die Kantone Freiburg (86,6% Ja), Obwalden (84,7%) und Nidwalden (82,7%) die Vorlage mit grosser Mehrheit annehmen, finden sich in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden (58,6% Nein) und Baselland (57,1%) klare Mehrheiten dagegen.

QUELLEN

BBI 1930 II 224; BBI 1930 II 954. TA vom 13.3.1931. Fleiner 1934; His 1938: 367; Kölz 2004: 759–760; Moser-Léchoy 2006; Senarclens 2005.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.